



## Steuerfreie Aufwandsentschädigung: Übungsleiterfreibetrag

### Schriftliche Erklärung für nebenberufliche Tätigkeiten bei Verwendung der Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG

Beschäftigt bei \_\_\_\_\_ (Rechtsträger/Gemeinde), vertreten durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_,

Frau/Herrn \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

in ihrer/seiner Funktion als nebenberuflich tätige/r Übungsleiter/in für steuerbegünstigte Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG, dies mit der Betätigung als \_\_\_\_\_, besteht hierüber dieses Vertragsverhältnis. Diese wird nebenberuflich bis zu \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich ausgeübt.

Ergänzend erklärt die/der Beschäftigte für das Steuerjahr \_\_\_\_\_/für den Zeitraum ab \_\_\_\_\_ 202\_:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Ich erkläre hiermit, dass ich keine vergleichbare Hauptbeschäftigung ausübe.
- Ich erkläre hiermit, dass ich eine vergleichbare Hauptbeschäftigung für denselben oder einen anderen Arbeitgeber von wöchentlich \_\_\_\_\_ Stunden ausübe.
- Es wird versichert, dass neben der steuerbegünstigten Tätigkeit als Übungsleiter/in für die o.g. gemeinnützige Körperschaft in diesem Kalenderjahr keine weiteren begünstigten Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden, eine auch teilweise Inanspruchnahme meines persönlichen **Steuerfreibetrags in Höhe von 3.000 Euro pro Jahr** durch andere Arbeitgeber/Dritte somit nicht erfolgt.
- Neben meiner Tätigkeit für die o.g. Körperschaft übe ich für nachfolgende Einrichtungen diese weiteren Übungsleitertätigkeiten aus:

Name der Einrichtung/Organisation: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_ Hierfür wird dort bereits von meinem persönlichen Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG ein anteiliger Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro monatlich, insgesamt jahresbezogen somit in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, für die dortige Entgeltberechnung im laufenden Kalenderjahr 202\_ genutzt.

**Ich verpflichte mich, Ihnen etwaige Änderungen umgehend mitzuteilen. Für die ordnungsgemäße Angabe der steuerfreien Aufwandsentschädigung in der Einkommensteuererklärung bin ich selbst verantwortlich.**

---

Ort/Datum

---

Ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in



# Steuerfreie Aufwandsentschädigung:

## Hinweis zu Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten – Übungsleiterfreibetrag

### § 3 Nr. 26 EStG

Mit dem Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (sogenannter Übungsleiterfreibetrag) werden Einnahmen aus nebenberuflichen gemeinnützigen Tätigkeiten für steuerbegünstigte Körperschaften beim Empfänger bis zu einem Betrag von **3.000 € im Jahr** steuerfrei gestellt.

Der Übungsleiterfreibetrag kann nur von einem bestimmten Personenkreis für folgende Tätigkeiten in Anspruch genommen werden:

- Betreuer und Erzieher mit pädagogischer Aufgabe, z.B. bei Jugendfreizeiten
- Übungsleiter, z.B. Trainer
- Ausbilder, z.B. Lehrer und Dozenten
- Künstler
- **Musiker, z.B. Organisten**
- Chorleiter
- Orchesterdirigenten
- Pflege behinderter, kranker oder alter Menschen, z.B. Tätigkeit bei der Bahnhofsmission

Der Übungsleiterfreibetrag ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die Tätigkeit muss der Förderung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen. Die Ein-Drittel-Grenze ist dabei pauschalierend bei einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von 13 Stunden (1/3 von 42 Stunden) erfüllt. Zum Nachweis sollten Stundenlohnaufliechnungen geführt werden.
- Eine Tätigkeit wird nicht nebenberuflich ausgeübt, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist. Dies ist auch bei formaler Trennung von haupt- und nebenberuflicher nichtselbständiger Tätigkeit für denselben Arbeitgeber anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind und die Nebentätigkeit unter ähnlichen organisatorischen Bedingungen wie die Haupttätigkeit ausgeübt wird oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus dem Dienstverhältnis obliegende Nebenpflicht erfüllt (OFD Frankfurt vom 23.12.2014-S 2121 A).
- Auch eine zeitlich befristet ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit, ist nicht als nebenberuflich zu qualifizieren.
- Zahlungen von insgesamt 3.000 € pro Jahr und Person sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die steuer- und beitragsfreie Aufwandsentschädigung überschritten, tritt für darüber hinausgehende Beträge Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflicht ein. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, können die übersteigenden Beträge als geringfügige Beschäftigung (sog. 450-Euro-Jobs) abgerechnet werden.
- Wird der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG gewährt, ist die zusätzliche Inanspruchnahme der Ehrenamtspauschale für dieselbe Tätigkeit ausgeschlossen.
- Bezuglich der Rentenversicherung werden keine Beiträge abgeführt oder Beitragsjahre angerechnet.
- Kirchenrechtlich ist zu prüfen, ob die Aufwandsentschädigung der Höhe nach gerechtfertigt ist.